

## Mutation zu den Quartierplanvorschriften

## Stöckacker

Exemplar <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> <b>Exemplar</b>  <b>Amt für Orts- und Regionalplanung</b> </div>	Inventar Nr. <div style="color: red; font-size: 1.2em;">43/QR / 3/1</div>
Beschluss des Gemeinderates: 18.8.1992 Beschluss der Gde.-Kommission: 30.11.1992 Beschluss der Gde.-Versammlung: 14.12.1992 Referendumsfrist: 15.12.1992 - 13.1.1993 Urnenabstimmung: -- Publ.d.Planaufkl.im Amtsblatt Nr.4 vom 28.1.1993 Planaufkl.: 1.2.1993 - 3.3.1993	<div style="text-align: center;">  </div> Namens des Gemeinderates Der Präsident: <i>F. Weber</i> Der Gemeindeverwalter: <i>P. Müller</i>
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. <u>1173</u> vom <u>11. MAI 1993</u> Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. <u>19</u> vom <u>13. Mai 93</u>	Der Landschreiber: 

**Die Quartierplanvorschriften werden ergänzt:****Ausnahmebestimmung:**

1. In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von den Quartierplanvorschriften bewilligen. Dies gilt insbesondere für Massnahmen, die der Steigerung der Wohnqualität, der Energieeinsparung, der Nutzung neuer Energietechniken dienen.
2. Ausnahmen für bauliche oder gestalterische Einzelmassnahmen, die für das architektonische Erscheinungsbild, das städtebauliche Konzept, die Erschliessung, die Umgebungsgestaltung von präjudizieller Bedeutung sind, dürfen jedoch nur aufgrund eines Gesamtkonzeptes erteilt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Gemeinderates und der zuständigen kantonalen Instanzen und ist für alle weiteren gleichartigen Ausnahmen richtungsweisend. Es ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Baugesuchs und ist mit diesem öffentlich aufzulegen.